

Absatzförderung

gesetzliche Grundlage:

Absatzförderungsgesetz Wein (AbfÖG Wein) Rheinland-Pfalz

Von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der in Rheinland-Pfalz gelegenen Weinbergsflächen wird eine Abgabe zur besonderen Förderung des in Rheinland-Pfalz erzeugten Weines erhoben.

Die Abgabe beträgt jährlich je Ar der Weinbergsfläche, sofern diese mehr als 5 Ar (500 m²) umfaßt, im Anbaugebiet **Rheinhessen (hier Worms) 0,77 EUR**.

Sie wird nach § 1 wird von den Gemeinden (hier Stadt Worms) zusammen mit der Abgabe für den Deutschen Weinfonds (Weinfonds) festgesetzt, erhoben und beigetrieben.

Die Einnahmen aus der Abgabe dürfen nur zur Förderung des Absatzes von in Rheinland-Pfalz erzeugten Weinen verwendet werden. Dabei ist jedes bestimmte Anbaugebiet entsprechend seinem Aufkommen aus der Abgabe zu berücksichtigen.

Gefördert werden können Einrichtungen des Weinbaues, die eine Förderung des Absatzes der in den bestimmten Anbaugebieten erzeugten Weine zum Ziel haben, insbesondere die von den Verbänden des Weinbaues getragenen Absatzförderungseinrichtungen. Die Förderung erfolgt zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Förderungsempfängers, die dieser für Zwecke der Gebietsweinwerbung aufwendet.

Die Werbung darf nur firmenneutral und herkunftsbezogen durchgeführt werden. Die Förderungsempfänger haben die Werbung untereinander und mit dem Weinfonds sowie der Deutschen Weininstitut GmbH abzustimmen.

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können auch einzelne Maßnahmen der Gemeinschaftswerbung für mehrere Anbaugebiete gefördert werden. Für diesen Förderungszweck können insgesamt bis zu 10 v. H. der jährlichen Einnahmen aus der Abgabe verwendet werden. Über die Höhe und die Art der Verwendung dieser Mittel entscheidet das fachlich zuständige Ministerium nach Anhörung des Werbebeirates.

Deutscher Weinfonds

gesetzliche Grundlage:

- **Verordnung über die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds (Weinfonds-Verordnung - WeinfondsV)**
- **Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts**

Der als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Deutsche Weinfonds hat die Aufgabe, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe,

1. die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines und sonstiger Erzeugnisse des Weinbaus zu fördern,
2. auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland hinzuwirken.

Organe des Deutschen Weinfonds sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Verwaltungsrat.

Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Weinfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten:

von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten **eine jährliche Abgabe von 0,67 Euro je Ar** der Weinbergsfläche, **sofern diese mehr als zehn Ar (1000 m²) umfasst**,

Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Abgabe ist die in der Weinbaukartei als bestockt gekennzeichnete Fläche.

Für die Erhebung der Abgabe ist die Gemeinde (hier Worms) zuständig, in der der Abgabepflichtige seinen Betriebssitz hat. Hat oder nutzt ein Abgabepflichtiger keinen weinbaulichen Grundbesitz im Gebiet seiner Betriebssitzgemeinde oder hat er seinen Betriebssitz außerhalb des Landes, so ist für die Erhebung der Abgabe diejenige Gemeinde zuständig, in deren Gebiet der größte Teil seiner Weinbergsfläche liegt.

Wiederaufbaukasse

gesetzliche Grundlage:

Weinbergsaufbaugesetz Rheinland-Pfalz
Beitragssatzung der Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete –Anstalt des öffentlichen Rechts

Zur Förderung des Weinbaues wird eine Wiederaufbaukasse für den Bereich des Landes gebildet.

Die Wiederaufbaukasse hat die Aufgabe, zur Erhaltung leistungs- und wettbewerbsfähiger Winzerbetriebe beizutragen und hierbei insbesondere den planmäßigen Wiederaufbau von Rebflächen vorzubereiten und zu fördern. Sie kann sich mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebs- und Absatzstruktur, insbesondere bei nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften für Wein, beteiligen. Der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten kann der Wiederaufbaukasse mit ihrer Zustimmung weitere Aufgaben übertragen; dabei ist, soweit erforderlich, die Kostenerstattung zu regeln.

Der planmäßige Wiederaufbau umfasst die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaues erforderlichen Maßnahmen der Umstellung von Rebflächen nach erzeugungs- und absatzwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Der Wiederaufbau soll vornehmlich in Verbindung mit der Flurbereinigung oder auf flurbereinigten Rebflächen durchgeführt werden.

Die Wiederaufbaukasse bedient sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Verwaltungshilfe der Landeskulturverwaltung, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der Kreisverwaltung und in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung (hier Stadt Worms).

Die Beiträge werden von dem weinbaulich genutzten Grundeigentum erhoben. **Beitragspflichtig sind die Eigentümer der mehr als fünf Ar (500 m²) umfassenden Rebflächen.** Die Erhebung erfolgt jährlich.

Die Wiederaufbaukasse setzt nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und der Arbeitsgemeinschaft der Weinbauverbände Rheinland-Pfalz die Höhe des Beitragssatzes je Flächeneinheit fest. Die Festsetzung erfolgt durch Satzung zugleich mit der Aufstellung des Haushaltsplans. Dieser beträgt zur Zeit **13,29 EUR pro Hektar**. Die Beiträge werden in der Weise ermittelt, dass die Rebfläche mit dem Beitragssatz vervielfacht wird.

Weinbergschutz

gesetzliche Grundlage:

- **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Weinbergschutz**
- **Haushaltssatzung der Stadt Worms**

Der Weinbergschutz dient der Vermeidung von Ernteaufgängen durch Vogelfraß und wird von den Ortsverwaltungen und den betr. Winzern organisiert und durchgeführt. Zur Finanzierung des eingesetzten Personals sowie der Unterhaltung der automatischen Schussapparate werden die anfallenden Sach- und Lohnkosten auf die beitragspflichtigen Winzer umgelegt.

Die Stadt Worms erhebt Beiträge für die Kosten des Weinbergsschutzes. Die Beitragssätze werden jährlich gesondert für die einzelnen Gemarkungen in der Haushaltssatzung festgelegt.

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

2019 wurden die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

Gemarkung Worms - Abenheim	0,15 € pro Ar
Gemarkung Worms - Heppenheim	0,10 € pro Ar
Gemarkung Worms - Herrnsheim	0,10 € pro Ar
Gemarkung Worms - Horchheim	0,00 € pro Ar
Gemarkung Worms - Pfeddersheim	0,30 € pro Ar
Gemarkung Worms - Weinsheim	0,20 € pro Ar
Gemarkung Worms - Wiesoppenheim	0,15 € pro Ar